



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 1 von 11

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Kasai Ken Nesse-Apfelstädt e.V.“ (abgekürzt Kasai Ken)
2. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha, mit Sitz in Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim, eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Karate Verband e.V. und somit auch im Dachverband dem Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) sowie im Landessportbund Thüringen (LSB).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von asiatischen Kampfkünsten und ergänzenden Kampfkünsten, deren Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen, gesundheitlichen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung von regelmäßigm Training asiatischer Kampfkünste, Förderung sportlicher Übungen und



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 2 von 11

Leistungen, Lehr- und Informationsveranstaltungen. Der Übungs- und Trainingsbetrieb betrifft den Kinder- Jugend und Erwachsenensportbereich.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 3 von 11

Nr. 26a EStG beschließen. Auslagen für den Verein können ersetzt, und außergewöhnliche Jubiläen allenfalls durch Sachzuwendungen gewürdigt werden.

5. Die finanziellen Richtlinien sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die Vereinssatzung, die Finanzordnung und die anderen Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.
5. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf der Beitrtsordnung diese Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen Ordnungen.
6. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden.
2. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser bleibt auch mit Beginn der Volljährigkeit bestehen. Die Beitragsanpassung erfolgt automatisch.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein Pro-Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.
4. Pro-Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft auch Mitglieder im Landessportbund. Sie sind berechtigt an außerordentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Funktionen im Verein wahrzunehmen. Sie sind nicht berechtigt am regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb von Vereinen oder Verbänden teilzunehmen.



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 4 von 11

5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand.
7. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird wirksam mit Eingang der mit der Aufnahme und Mitgliedschaft verbundenen Zahlungen auf dem Vereinskonto.
8. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem(r) Antragsteller(in) schriftlich ohne Benennung eines Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.
9. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Durch den freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Für Minderjährige, hat dies durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres oder -jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzungsinhalte oder Ordnungen verstoßen hat, bei groben unsportlichen Verhaltens oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, die Gelegenheit zu geben sich hierzu zu



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 5 von 11

äußern. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied kein Recht der Berufung zu. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung, Finanzordnung, andere Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Jeden Wechsel der für die Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift usw.) und Beitragserhebung (Bankverbindung) notwendigen Angaben dem Vorstand unverzüglich anzugeben. Die durch Nichtbeachtung dem Verein entstehenden Kosten sind diesem zu erstatten. Zustellungen seitens des Vereins an die Mitglieder gelten jedoch als vollzogen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurden.
4. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu erstatten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie laut Trainingsplan am Übungsbetrieb teilzunehmen, Pro-Mitglieder sind jedoch vom regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder können durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlusffassungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 6 von 11

4. In den Gesamtvorstand gemäß § 10 Nr. 2 dieser Satzung gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
4. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.
5. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 10 Führung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Finanzwart / -in
 - d) dem/der Sportwart / -in
 - e) dem/der Jugendwart / -in
 - f) dem/der Frauenwart/-in
 - g) dem/der Abteilungsleiter/-in Gesundheits- und Kindersport
 - h) dem/der Schriftführer/-in
3. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 7 von 11

- b) der 2. Vorsitzende
4. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins, ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr im vierten Quartal stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von der einfachen Mehrheit aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 8 von 11

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Die Amtszeit ist nicht befristet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Gesamtvorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und die Wahl annimmt.
2. Der Finanzwart hat die Finanzordnung durchzusetzen, den Finanzbericht zu erstellen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
3. Der Sportwart ist für Ausrüstung, Trainingslager, Trainingsstätten, Wettkampfbetrieb, die Kaderauswahl, das Kadertraining und die Betreuung der Kader bei Wettkämpfen zuständig.
4. Der Jugendwart hat sich insbesondere um die Probleme der Kinder und Jugendlichen im Verein zu kümmern und altersgerechte Freizeitangebote zu organisieren und zu betreuen.
5. Der Frauenwart hat sich um die speziellen Bedürfnisse der weiblichen Mitglieder zu kümmern und geeignete Maßnahmen zu organisieren und zu betreuen.
6. Der Abteilungsleiter /-in Gesundheits- und Kindersport ist verantwortlich für alle Trainer in diesem Bereich sowie für die Trainingsinhalte der Kurse, die in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich fallen.
7. Der Schriftführer /-in ist grundsätzlich auch der/die Protokollführer/-in bei allen Versammlungen/Sitzungen des Vereins. Bei Nichtanwesenheit, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Weiterhin übernimmt der/die Schriftführer/-in die Berichterstattungen nach außen unter Maßgabe des Vorstandes.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) seiner Mitglieder anwesend sind.



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 9 von 11

3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Vertretungsmacht im Innern wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung des Finanzwartes erforderlich ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Halbjahr die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist. Vorschläge von Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eingebracht werden. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 10 von 11

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern auf die buchungstechnische Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie üben ihre Tätigkeit immer zu zweit aus. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich den der Vorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstandes, oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
2. Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen sind ausgeschlossen.

Das Üben im Verein und die Teilnahme an vom Verein organisierten Maßnahmen erfolgt für die Mitglieder auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Vereins für Personen- und Sachschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform, oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die



KASAI KEN NESSE-APFELSTÄDT E. V.

Verein für Kampfkunst und Gesundheitssport

- SATZUNG -

Fassung vom 19. 02.2021

Seite 11 von 11

unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den übergeordneten gemeinnützigen Verband Thüringer Karateverband e.V.. Der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2021 in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.